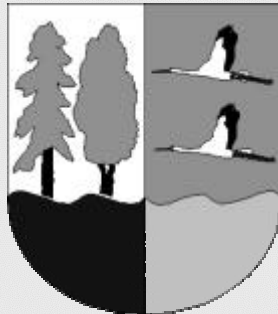


AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE OBERKRÄMER

Ortsteile: Bärenklau, Bötzow, Eichstädt, Marwitz, Neu-Vehlefan, Schwante und Vehlefan

Oberkrämer, den 11. November 2005 – Jahrgang 4 (Amtsblatt 27)



Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Oberkrämer,
vertreten durch den Bürgermeister H. Jilg

Anschrift des Herausgebers:

Gemeinde Oberkrämer, Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer
Tel.: (03304) 39 32 0, Fax: (03304) 39 32 39

Verantwortlich für die amtlichen und nichtamtlichen Textbeiträge sowie redaktionelle Bearbeitung:

Hauptamt: Peggy Urban (Tel.: (03304) 39 32 42)

Layout:

Ronny Rücker (Mitarbeiter der Verwaltung, Tel. (03304) 39 32 22)

Anzeigenannahme:

Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstraße 45, 16727 Velten
Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Tel.: (0 33 04) 39 74-0, Fax: (0 33 04) 39 74 23, e-mail: DTP-Service-Velten@t-online.de

Druck:

Osthavelland-Druck Velten GmbH
Luisenstraße 45
16727 Velten

Verteilung des Amtsblattes:

Auflage: 4150, alle zwei Monate kostenlos.
Das Amtsblatt wird in der Gemeindeverwaltung kostenlos ausgelegt.

Das Amtsblatt der Gemeinde Oberkrämer ist außerdem bei der Gemeinde Oberkrämer
gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen:

Tel.: (03304) 39 32 20

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Mitteilungen

1. Planänderung Nr. 17/2005 zum Bebauungsplan „Veltener-, Luch-, Bahn- und Poststraße“, Gemeinde Oberkrämer im OT Bötzw , öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Satzung des Bebauungsplanes	Seite 2
Planänderung Nr. 18/2005 zum Bebauungsplan „Lindenweg II“, Gemeinde Oberkrämer im OT Schwante , öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Satzung des Bebauungsplanes	Seite 2-3
Öffentliche Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2006	Seite 3
Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2006	Seite 3-6
Neue Anforderungen an die Passfotos	Seite 7
Schließzeiten der Kindereinrichtungen in der Gemeinde Oberkrämer	Seite 7
Öffentliche Bekanntmachung zum Beschluß zur Straßenbenennung im OT Bärenklau auf der Grundlage des §11 Abs. 3 der Gemeindeordnung	Seite 7-8
Bekanntmachung der Beschlüsse vom 03. November 2005 der Gemeindevertretersitzung	Seite 8
Positionierung der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer	Seite 9

Ende des amtlichen Teils

Planänderung 17/2005 zum Bebauungsplan „Veltener-, Luch-, Bahn- und Poststraße“, Gemeinde Oberkrämer OT Bötzw –öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Satzung des Bebauungsplanes-

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 03.11.2005 mit Beschluss- Nr. 362/2005 die Satzung gem. §10 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zur Planänderung 17/2005 zum Bebauungsplan „Veltener-, Luch-, Bahn- und Poststraße“ der Gemeinde Oberkrämer OT Bötzw beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt.

Die von der Gemeinde Oberkrämer beschlossene Satzung über die 1. Planänderung 17/2005 zum Bebauungsplan „Veltener-, Luch-, Bahn- und Poststraße“ der Gemeinde Oberkrämer OT Bötzw tritt am Tage mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung mit seiner Begründung ab diesem Tage in der Gemeindeverwaltung im OT Eichstädt, 16727 Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2 während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss-Nr. 362/2005 vom 03.11.2005 der Gemeindevertretung Oberkrämer zur Satzung über die 1. Planänderung 17/2005 zum Bebauungsplan „Veltener-, Luch-, Bahn- und Poststraße“ der Gemeinde Oberkrämer OT Bötzw wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Verletzungen der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 (3)

Nichtamtliche Mitteilungen

Ernteumzug , Kreiserntedankfest voller Erfolg	Seite 10
Informationen zur Geflügelpestgesetzgebung	Seite 11
Auszeichnungen und Ehrungen von Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren	Seite 11
Wer hat Interesse in Bötzw einen Laden zu betreiben?	Seite 12
Verkauf von Chroniken der Ortsteile Marwitz, Scheante und Vehlefan, Verkauf der Ortsrechtssammlung sowie Verkauf von Luftbildkarten und Postkarten	Seite 13
Werbung	Seite 14-16

Ende des nichtamtlichen Teils

Satz 2 werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. (§ 215 (1) BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Oberkrämer, den 11. November 2005

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Planänderung 18/2005 zum Bebauungsplan „Lindenweg II“ Gemeinde Oberkrämer OT Schwante –öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Satzung des Bebauungsplanes-

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 03.11.2005 mit Beschluss- Nr. 364/2005 die Satzung gem. §10 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zur Planänderung 18/2005 zum Bebauungsplan „Lindenweg II“, Gemeinde Oberkrämer OT Schwante beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt.

Die von der Gemeinde Oberkrämer beschlossene Satzung über die Planänderung 18/2005 zum Bebauungsplan „Lindenweg II“ der Gemeinde Oberkrämer OT Schwante tritt am Tage mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung mit seiner Begründung ab diesem Tage in der Gemeindeverwaltung im OT Eichstädt, 16727 Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2 während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss-Nr. 364/2005 vom 03.11.2005 der Gemeindevertretung Oberkrämer zur Satzung über die Planänderung 18/2005 zum Bebauungsplan „Lindenweg II“ Gemeinde Oberkrämer OT Schwante wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Verletzungen der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 (3) Satz 2 werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. (§ 215 (1) BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Oberkrämer, den 11. November 2005

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2006

1. Die Lohnsteuerkarten 2006 sind bis zum 31. Oktober durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarten 2006 zu Beginn des Kalenderjahres 2006 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2006 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2006 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen.

Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.
6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.

8. Anträge auf

- a) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre,
- b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
- c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
- d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrages in Sonderfällen,
- e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
- f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen,
- g) Berücksichtigung von Aufwendungen zur Förderung des Wohneigentums usw.

sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen.

Die erforderlichen Vordrucke sind bei den Finanzämtern erhältlich.

9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z. B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind beim Einwohnermeldeamt einzureichen.

10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2006 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Oberkrämer, 12. November 2005

Gemeinde Oberkrämer, Einwohnermeldebehörde

Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2006

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2006.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2006 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück. Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am **20. September 2005** mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte

ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2006 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.

Wichtig: Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2006 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2006 oder wenn nach dem 1. Januar 2006 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am **30. November 2006** gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigefügt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2006 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2005 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung der Steuerklasse II erstmals vor, wird die Gemeinde die Steuerklasse II nur dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter www.mdf.brandenburg.de zur Verfügung.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuerklasse II) wird einem allein stehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht).

Als allein stehend gelten Steuerpflichtige, die

- a) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind

und

- b) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn,
 - für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zuoder
 - es handelt sich um ein Kind i. S. d. des § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind / Adoptivkind, Pflegekind oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen.

Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen.

Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte
 - a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
 - b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereiht wird.
- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2004 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird.

Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahrs können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v. H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v. H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Steuerklassenwechsel bei Ehegatten

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2005 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2006 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2006 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2006, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2006 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2006 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal

der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Agentur für Arbeit, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z.B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Beachten Sie aber hierbei die sogenannte Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrags müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten oder zur Förderung des Wohneigentums, des Freibetrags bei

Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag anzurechnen ist.

Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für Behinderte oder Hinterbliebene eingetragen wird.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Die Antragsformulare erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt.

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2006 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2006 berücksichtigt werden.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung

Auch der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) ist lohnsteuerpflichtig. Der Arbeitgeber kann unter bestimmten Voraussetzungen pauschale Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung entrichten und die Lohnsteuer für den Arbeitslohn mit einem Pauschsteuersatz erheben. In beiden Fällen muss der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Die Besteuerung des Arbeitslohns aus der geringfügigen Beschäftigung mit dem einheitlichen Pauschsteuersatz oder der pauschalen Lohnsteuer hat abgeltende Wirkung; d.h. der Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung und die damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten bleibt bei der Einkommensteuerveranlagung außer Ansatz.

Kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer für den Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung nicht pauschal erheben, weil die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder verzichtet er auf die Anwendung der Pauschalierung, muss er sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung

der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2006 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1988 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2006 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1988 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter "Kirchensteuerabzug" eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche "- " eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2006 abgelaufen ist?

Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung sind verpflichtet, bestimmte Eintragungen aus dem Lohnkonto durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung elektronisch zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung). Damit Sie wissen, welche Beträge an Ihr Finanzamt übermittelt wurden, erhalten Sie einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe Ihres lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals der sogenannten eTIN. Die Lohnsteuerkarte des abgelaufenen Jahres erhalten Sie in diesen Fällen nicht zurück. Sie wird Ihnen nur dann ausgehändigt, wenn sie bereits eine Lohnsteuerbescheinigung eines früheren Arbeitgebers enthält und Sie die Aushändigung verlangen, weil Sie die Lohnsteuerkarte für die Einkommensteuererklärung (Antragsveranlagung oder Pflichtveranlagung) benötigen. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarten, die keine "manuellen" Lohnsteuerbescheinigungen bzw. Aufkleber des früheren Arbeitgebers enthalten, unter Einhaltung der Aufbewahrungsfristen, zu vernichten.

Wenn sich die abgelaufene Lohnsteuerkarte bereits in Ihrem Besitz befindet, z.B. weil Sie am Ende des Kalenderjahres nicht in einem Dienstverhältnis standen, so senden Sie die Lohnsteuerkarte - falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen ist - bis zum **31. Dezember 2007** dem Finanzamt zu.

Antragsveranlagung

Haben Sie zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z.B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2006 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die Einkommensteuerklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt. Sie können Ihre Erklärung auch elektronisch übermitteln. Die dafür erforderliche kostenlose Software der Finanzverwaltung finden Sie im Internet unter www.elster.de. Achten Sie bitte darauf, dass der Antrag für die Einkommensteuerveranlagung 2006 nur bis zum **31. Dezember 2008** gestellt werden kann. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer auch verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Hier gilt eine Abgabefrist bis zum **31. Mai 2007**, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag (außer Behinderten-Pauschbetrag) eingetragen;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/IV ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde.

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und - soweit zuständig - Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen.

Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der Finanzämter:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 13.30 Uhr

Hinweis: Das Verfahren wird unter Anwendung des § 233 (1) BauGB i.V.m. § 244 (2) Satz 1 BauGB durchgeführt.

Oberkrämer, 11. November 2005

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Informationen der Einwohnermeldebehörde Neue Anforderungen an die Passfotos

Ab November 2005 werden die neuen elektronischen Reisepässe hergestellt. Diese Reisepässe werden mit einem Chip versehen sein, auf dem die Daten sowie ein Lichtbild des Passinhabers gespeichert werden. In einer späteren Phase werden auch zwei Fingerabdrücke des Passinhabers abgespeichert.

Für die Ausstellung von Reisepässen, Kinderreisepässen und Personalausweisen werden dann auch neue Anforderungen an die Passbilder gestellt, um das Lichtbild digitalisieren und später an der Grenze ein elektronischer Vergleich mit dem Passinhaber möglich ist. Die Bundesdruckerei hat gemeinsam mit dem Bundesministerium des Innern Informationen zu den Anforderungen an das Passfoto entwickelt und hat diese unter www.bundesdruckerei.de zur Verfügung gestellt.

Nachfolgend einige Hinweise wie das Lichtbild aussehen soll:

Der Passinhaber muss künftig frontal und nicht mehr im Halbprofil abgelichtet sein. Die Gesichtszüge müssen von der Kinnschuppe bis zum Haaransatz sowie die linke und rechte Gesichtshälfte deutlich zeigen. Die Größe des Fotos beträgt 35 mm x 45 mm. Die Gesichtshöhe muss 70 – 80 % des Fotos einnehmen. Das Gesicht muss in allen Bereichen scharf abgebildet, kontrastreich und klar sein. Reflexionen oder Schatten im Gesicht sowie rote Augen sind zu vermeiden. Der Hintergrund muss einfarbig hell sein und einen Kontrast zum Gesicht und zu den Haaren aufweisen. Es dürfen keine weiteren Personen oder Gegenstände im Bild sein. Auf dem Hintergrund dürfen keine Schatten entstehen. Das Foto darf keine Knicke oder Verunreinigungen aufweisen und muss farbneutral sein. Die Hauttöne müssen natürlich wiedergegeben sein. Die abgelichtete Person muss mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund in die Kamera blicken. Die Augen müssen geöffnet und deutlich sichtbar sein und dürfen nicht durch Haare oder Brillengestelle verdeckt werden. Reflexionen durch Brillengläser sowie getönte Gläser oder Sonnenbrillen sind nicht zulässig. Kopfbedeckungen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen werden nur aus religiösen Gründen zugelassen. Es dürfen keine Uniformteile abgebildet sein.

Die Antragstellung für Personalausweise, Reisepässe, Kinderreisepässe und vorläufige Dokumente kann nur noch erfolgen, wenn die vorgelegten Fotos diese Anforderungen erfüllen. Kinderreisepässe werden ab 01. November 05 (auch für Kinder unter 10 Jahren) nur noch mit Foto ausgestellt.

Martina Hübner
Einwohnermeldebehörde

Schließzeiten der Kindereinrichtungen der Gemeinde Oberkrämer für 2006

Kita Bötzw "Traumzauberbaum"

Sommerferien: 24.07. - 04.08.2006
Weihnachtsferien: 27.12. - 29.12.2006
Sonst. Schließtage: 26.05.2006, 30.10.2006

Kita Bötzw "Pippi Langstrumpf"

Weihnachtsferien: 27.12. - 29.12.2006
Sonst. Schließtage: 26.05.2006, 02.10.2006

Kita Bärenklau "Zum lustigen Bärenvöckchen"

Sommerferien: 17.07. - 28.07.2006
Sonst. Schließtage: 26.05.2006, 02.10.2006

Kita Marwitz "Storchennest"

Sommerferien: 10.07. - 22.07.2006
Weihnachtsferien: 27.12. - 29.12.2006
Sonst. Schließtage: 26.05.2006, 30.10.2006

Kita Schwante "Villa der kleinen Frösche"

Sommerferien: 24.07. - 04.08.2006
Weihnachtsferien: 27.12. - 29.12.2006
Sonst. Schließtage: 26.05.2006 (Notbetreuung)
02.10.2006

Kita Eichstädt "Zwergenland"

Sommerferien: 31.07. - 18.08.2006
Weihnachtsferien: 27.12. - 29.12.2006
Sonst. Schließtage: 26.05.2006

Kita Neu Vehlefanz

Sommerferien: 10.07. - 29.07.2006
Weihnachtsferien: 27.12. - 29.12.2006
Sonst. Schließtage: 26.05.2006

Kita Vehlefanz "Krämer Kids"

Sommerferien: 21. + 22.09.2006
(Weiterbildung)
Weihnachtsferien: 27.12. - 29.12.2006
Sonst. Schließtage: 26.05.2006, 02.10.2006

Ferien/Feiertage:	bis	03.01.2006
	30.01.	bis 03.02.2006
	12.04.	bis 21.04.2006
		26.05.2006
	06.07.	bis 19.08.2006
	02.10.	bis 14.10.2006
		30.10.2006
	27.12.	bis 05.01.2007

2 Verfügungstage

Mit Beschluss Nr. 329/2005 vom 01.09.2005 hat die Gemeindevertretung die Schließzeiten der Kindereinrichtungen beschlossen.

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 3. November 2005 mit Beschluss Nr. 369/2005 auf der Grundlage des § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg für die im B-Plan Gewerbegebiet "Ehemalige Heinkelwerke Süd" im OT Bärenklau gelegene Erschließungsstraße die Bezeichnung "Gewerbestraße Germendorf" beschlossen.

Allgemeinverfügung

Die Bezeichnung von Straßennamen dient ausschließlich dem Interesse der Allgemeinheit an einer klar erkennbaren Gliederung des Gemeindegebiets und hat Bedeutung für das Meldewesen, Polizei, Post, Feuerwehr und Rettungsdienste. Neben der Ordnungs- und Erschließungsfunktion können auch der Pflege örtlicher Traditionen und die Ehrung verdienter Bürger legitime Zwecke der Straßenbenennung sein.

Begründung:

Im Bereich des B-Planes "Ehemalige Heinkelwerke Süd" befinden sich private Erschließungsstraßen auf der Gemarkung Bärenklau. Die Grundstücke werden unter der Anschrift Veltener Straße geführt. Die Gewerbetreibenden der Grundstücke auf der Gemarkung Bärenklau gaben den Hinweis, dass die Zustelldienste die "Veltener Straße" unter der

Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Amtliche Mitteilungen

Postleitzahl 16727 Oberkrämer nicht im OT Bärenklau auffinden.

Die Benennung der Erschließungsstraße hat zusammen mit der Grundstücksnummerierung die Funktion, Misshelligkeiten vorzubeugen, die sich im Verkehr der Bürger untereinander oder zwischen Behörden und Bürgern ergeben können, wenn Wohnungen, Betriebe oder Dienststellen mangels ausreichender Orientierungsmöglichkeiten nicht oder nur unter Schwierigkeiten aufgefunden werden können.

Die Benennung der zukünftigen Erschließungsstraße dient zur Sicherstellung der Orientierungsmöglichkeiten und um Misshelligkeiten vorzubeugen, die sich im Verkehr der Bürger untereinander oder zwischen Behörden und Bürger ergeben können.

Die Benennung der Straße „Gewerbestraße Germendorf“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Verfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Gemeinde Oberkrämer, OT Eichstädt, Perwenitzer Weg 2 in 16727 Oberkrämer, zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats bei der Behörde eingegangen ist.

Oberkrämer, 11. November 2005

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 03. November 2005 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung:

Folgende Anträge wurden angenommen:

353/2005 Bestätigung der Niederschrift der 12. Sitzung der Gemeindevertretung vom 16.06.2005 – öffentlicher Teil

380/2005 Bestätigung der Niederschrift der 14. Sitzung der Gemeindevertretung vom 01.09.2005 – öffentlicher Teil

361/2005 Beschluss zur 1. Planänderung Nr. 17/2005 zum Bebauungsplan „Veltener-, Luch-, Bahn- und Poststraße“, OT Bötzwow -Abwägung

362/2005 Beschluss zur 1. Planänderung Nr. 17/2005 zum Bebauungsplan „Veltener-, Luch-, Bahn- und Poststraße“, OT Bötzwow – Satzung gem. §10 (1) BauGB

363/2005 Beschluss zur 1. Planänderung Nr. 18/2005 zum Bebauungsplan „Lindenweg II“, OT Schwante -Abwägung

364/2005 Beschluss zur 1. Planänderung Nr. 18/2005 zum Bebauungsplan „Lindenweg II“, OT Schwante –Satzung gem. § 10 (1) BauGB

369/2005 Beschluss zur Straßenbenennung im OT Bärenklau auf der Grundlage des § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung

375/2005 Beschluss zum Grundsatzbeschluss zur Umstellung der kameralen Haushalts- und Jahresrechnung auf ein kaufmännisches Rechnungswesen – Doppik – in der Gemeinde Oberkrämer

Folgender Antrag wurde zurückgezogen:

382/2005 Beschluss zum Antrag der Fraktion FWO/ J. Falkowski vom 17.10.2005 zur Erarbeitung eines baulichen Sanierungskonzeptes für das Gemeindezentrum Bötzwow

Folgender Antrag wurde in den Bauausschuss verwiesen:

387/2005 Beschluss zum Antrag der FDP-Fraktion vom 27.09.2005 zur Umsetzung des Beschlusses Nr. 073/2004 (Teerofenweg)

Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung:

Folgende Anträge wurden angenommen:

354/2005 Bestätigung der Niederschrift der 12. Sitzung der Gemeindevertretung vom 16.06.2005 – nichtöffentlicher Teil

381/2005 Bestätigung der Niederschrift der 14. Sitzung der Gemeindevertretung vom 01.09.2005 – nichtöffentlicher Teil

367/2005 Beschluss zur Zustimmung einer Belastungsvollmacht für das Grundstück Flur 11 Flurstück 119 in der Gemarkung Bötzwow

385/2005 Beschluss zur Ernennung einer Beamtin in den nächsthöheren Dienstposten

386/2005 Beschluss zur Ernennung eines Beamten in den nächsthöheren Dienstposten

388/2005 Beschluss zur weiteren Verfahrensweise im Hinblick auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Potsdam in einem baurechtlichen Genehmigungsverfahren

Folgender Beschluss wurde abgelehnt:

365.2/2005 Beschluss zur Änderung des Kaufpreises für das Grundstück in Schwante Flur 1 Flurstücke 224/4 und 224/5
16.06.2005 – nichtöffentlicher Teil

Oberkrämer, 04. November 2005

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Positionierung der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer zu Windkraftanlagen

Für alle sichtbar haben die Betreiber am Standort zwischen Marwitz und Eichstädt mit der Errichtung der Fundamente für ihre Windkraftanlage begonnen.

In der Gemeindevertreterversammlung am Donnerstag, den 03. November 2005 bekräftigten die Mitglieder ihren Willen, dass die Gemeinde Oberkrämer auch weiterhin alle Möglichkeiten nutzen und ergreifen wird, um die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet zu unterbinden.

Auch vor dem Hintergrund der jüngsten Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Potsdam vom 21. Oktober dieses Jahres hielten die Mitglieder der Gemeindevertretung an dieser bereits seit nahezu acht Jahren vertretenen Auffassung fest. In dem Beschluss des Verwaltungsgerichtes waren die Richter der Meinung, dass durch die Errichtung der Windkraftanlage das Landschaftsbild nicht verunstaltet werde, da dieses keine schützenswerten Besonderheiten aufweise. Es handele sich bei der Landschaft um eine schlichte, als typisch zu bezeichnende und in Brandenburg häufig anzutreffende Agrarlandschaft, bei der man darüber hinaus gehende Reize nicht feststellen könne. Zudem habe „... sich das Auge des für ästhetische Eindrücke offenen Durchschnittsbetrachters an Windkraftanlagen im Außenbereich mehr und mehr gewöhnt ...“. Diese Wertung des Gerichtes könne nicht unwidersprochen bleiben, war die einhellige Feststellung der Gemeindevertreter/innen. Diese „Fehleinschätzung“ des Gerichtes dürfe keinesfalls hingenommen werden, denn bei einem derartig schweren Eingriff würden die schützenswerten, weil reizvollen Ortsbilder der Ortsteile Marwitz und Eichstädt selbstverständlich nicht nur empfindlichbeeinträchtigt, sondern darüber hinaus auch in einem Maß verunstaltet, das nicht mehr hingenommen werden darf.

Im Ergebnis dessen wurde die Verwaltung beauftragt, auch diesen Beschluss des Verwaltungsgerichtes im Wege der Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht anzugreifen, um so eine weitere Chance zu nutzen, das Vorhaben endgültig juristisch zu Fall zu bringen.

gez. H. Jilg
Bürgermeister

**Ende des amtlichen Teils – Amtsblatt Gemeinde
Oberkrämer**

Erntezug voller Erfolg

Kreiserntedankfest in Marwitz etwa 19.000 Besucher

Dicht an dicht standen Einwohner und Besucher an den Straßen. In einem anderthalbstündigen Zug zog Wagen um Wagen an den Schaulustigen vorbei – einer bunter, einfallsreicher und üppiger geschmückt als der andere.



Allen war anzusehen, wie viel Mühe, Zeit und Kunstfertigkeit dahinter steckten. Reitende Frösche, die ebenso huldvoll winkten wie Landrat Karl-Heinz Schröter, Erntekönigin Sonja, das Hochzeitspaar sowie die

Kommunalpolitiker grüßten die staunende Menge links und rechts.

Musikanten, Reiter und strohverzierte Radler sowie Angler in Booten gab es ebenso zu sehen wie ungezählte Sonnenblumen, gebundene Ähren, zu Ketten aufgereichte Kartoffeln, Kürbisse und schicke Stroh puppen.



Die Wageninsassen trugen festliche Trachten, zeigten Bauernmalerei oder warfen Bonbons und kleines Spielzeug unters Volk, manche ließen sogar Tauben fliegen. Kindergärten und die Ortsteile wurden würdig repräsentiert, aber auch einzelne Firmen zeigten sich von ihrer einfallsreichsten Seite.



Cheforganisator Dieter Blumberg und Moderator Peter Ott wechselten sich am Mikrophon ab und stellten die Erntewagen und ihre Gestalter vor.

Über das Erntefest in Marwitz wird bestimmt noch lange geredet. Schließlich hatten auch etwa 19.000 Menschen das Ereignis miterlebt. Es



war ein Kreiserntedankfest, das rundherum Spaß bereitete.

Die Marwitzer empfingen ihre Gäste mit einem geschmückten Dorf. Blumensträuße vor den Häusern, bunte Früchte, Maiskolben und Getreidesträuße an den Gartenzäunen – es war eine Freude, die Straßen entlang zu schlendern.



Marwitz präsentierte sich als ein Dorf, in dem das bäuerliche Leben heute noch spürbar ist. Die geöffneten Höfe entlang der Breiten Straße und des Dorfangers ließen die Besucher eintauchen in die verschiedenen Epochen der Landwirtschaft.



Seite 12 von 16
Auf dem Mittelalterhof schufen die Mitglieder des Vehlfanzer Heimatvereins in ihren alten Kostümen eine perfekte Kulisse.

Alte Butterfässer hier, Hellebarden und ein Morgenstern dort, alte Pflüge, hölzerne Wagenräder und Schafe im Gatter – kaum ein Fleckchen auf dem Hof, das nicht stilgetreu gestaltet worden wäre. Das zünftige Essen mit deftigen Schweinshaxen passte dazu.

Auch auf den beiden Bühnen waren es hauptsächlich die Vereine, Tanzgruppen, die Kinder, Jugendlichen und Senioren aus allen Ortsteilen der Gemeinde



Oberkrämer, die die Gäste das ganze Wochenende unterhielten. Die großen Menschentrauben auf dem Anger waren ein sicheres Zeichen, dass es den Besuchern gefallen hat.

Als am späten Sonnabendabend ein Feuerwerk den Marwitzer Himmel in bunte Farben tauchte, war kaum noch ein Plätzchen frei. Dicht gedrängt standen die Menschen um den Teich auf dem Dorfanger.

Stand der Geflügelpestgesetzgebung

Am 30.10.2005 trat die 3. Änderungs-Verordnung zur Geflügelpestschutz-Verordnung in Kraft.

1. Es besteht grundsätzliche Anmelde- und Aufstallungspflicht für Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse bis einschließlich 15.12.2005 – unabhängig von der Anzahl der Tiere.
Diese Anmeldung hat beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Oberhavel, Karl-Marx-Platz 1, 16775 Gransee, Tel. 03301/6016231 oder 03301/6016237 zu erfolgen.

Bei Nichtaufstallung der Tiere gilt Folgendes:

1. Telefonische oder schriftliche Anzeige der Volierenhaltung (Umzäunung der Tiere mit engmaschigem Draht und fester Überdachung) des o. g. Geflügels durch den Tierhalter im VLÜA sowie monatlich eine klinische tierärztliche Untersuchung und entsprechende Dokumentation im Bestand.
2. Wenn auch keine Volierenhaltung möglich ist, muss eine **schriftliche** Beantragung einer Ausnahmegenehmigung der Freilandhaltung im VLÜA erfolgen. Es hat eine monatliche tierärztliche Untersuchung mit Nachweis und eine blutserologische Stichprobenuntersuchung des Bestandes zu erfolgen. Von Gänsen und Enten sind jeweils 15 Tiere des Bestandes, von den übrigen Geflügelarten jeweils 10 Tiere des Bestandes durch Blutproben zu testen.
3. Tränkung des Geflügels nur mit Trinkwasser. Einsatz von Oberflächenwasser ist verboten (mögliche Kontamination durch wildlebende Zugvögel).
4. Schutz von Einstreu, Futter und sonstigen Gegenständen vor möglichen Kontaminationen durch wildlebende Zugvögel (Aufbewahrung in geschlossenen Räumen, Abdeckung).

Tauben sind aufgrund der Geflügelpestsituation und der geringen Infektionsanfälligkeit derzeit nicht reglementiert.

Geflügelmärkte, Geflügelschauen, Geflügelausstellungen u. ä. sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.

Jugendraum Neu Vehlefan / Klein-Ziethen freut sich auf Besuch

Ab sofort ist der Jugendraum am Klein-Ziethener Dorfplatz für Jugendliche ab 12 Jahren, wie folgt geöffnet:

Dienstag	15 - 18 Uhr
Mittwoch	16 - 21 Uhr
Freitag	16 – 21Uhr

Hier können sie Musik hören, Karten-, Brett- oder Gesellschaftsspiele sowie Kicker, Tischtennis und Billard spielen. Die Tür steht allen Jugendlichen ab 12 Jahren offen.

Auszeichnungen und Ehrungen von Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren

Für ihre Treue Pflichterfüllung wurden 7 Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Oberkrämer am 01. September 2005 auf der Gemeindevertretersitzung mit einer Medaille, Urkunde und Blume geehrt.

Die Ehrungen nahmen der Bürgermeister Herr Jilg, der Vorsitzende der Gemeindevertretung Herr M. Schreiber und der Gemeindebrandmeister Herr F. Hoffmann vor. In Anerkennung Treuer Pflichterfüllung in der Freiwilligen Feuerwehr wurden folgende Medaillen verliehen:

in Silber

für 30 Jahre an Herrn Klaus Jürgen Kujawa aus der Alters- und Ehrenabteilung Marwitz,

in Bronze

für 20 Jahre an Frau Cornelia Rauscher und Frau Rita Zajac ebenfalls aus der Alters- und Ehrenabteilung Marwitz,

in Bronze

für 10 Jahre wurden geehrt Frau Christine Rohra, Herr Michael Rohra und Herr Georg Knoth aus Schwante sowie Herr Karsten Hoffmann aus Bötzw

Allen ausgezeichneten die herzlichsten Glückwünsche.

gez. Kleidermann
SB Feuerwehr

Wer hat Interesse in Bötzow einen Laden zu betreiben?

Die Gemeinde Oberkrämer sucht Geschäftsleute, die Willens und in der Lage sind zukünftig in Bötzow im Gebäude des ehemaligen REWE-Marktes an der Veltener Straße 23 ein Geschäft zu betreiben. Es besteht die Möglichkeit zwei bis vier Läden mit einer maximalen Größe bis zu 100 m² zu betreiben.



Zur Zeit befindet sich das Gebäude in einem nicht vermietbaren Zustand (s. Foto). Die Gemeinde würde jedoch im Falle des Vorhandenseins von sicheren Interessenten umgehend den erforderlichen Umbau vornehmen. Voraussetzung ist jedoch, dass mindestens einer der zukünftigen Betreiber mit Waren des täglichen Bedarfs handelt. Der abgebildete Grundriss kann im Inneren variabel nach den Bedürfnissen der Betreiber gestaltet werden. Interessenten melden sich bitte in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Oberkrämer beim Bürgermeister oder im Bauamt.



Straßenansicht - Front



Straßenseite - Front

Verkauf Chroniken



Die im Jahre 2000 fertiggestellte **Chronik des Ortsteiles Marwitz** ist noch immer käuflich zu erwerben. Zum Preis von 15,00 € können interessierte Bürgerinnen und Bürger die Chronik im Büro des Regionalparks Krämer Forst, in der Dorfstraße 28a in

Schwante, in der Schulbibliothek der Nashorn-Grundschule Vehlefanzen erwerben sowie weiterhin im Büro des Ortsbürgermeisters von Marwitz, Breite Straße 58 zu dessen Sprechstunden jeden ersten und dritten Dienstag im Monat von 16.00 bis 18.00 Uhr.

Außerdem ist die 2003 fertiggestellte **Chronik des Ortsteiles Schwante** käuflich zu erwerben. Zu einem Preis von 20,00 € können interessierte Bürgerinnen und Bürger die Chronik im Büro des Regionalparks Krämer Forst, in der Dorfstraße 28a in Schwante sowie in der Schulbibliothek der Nashorn-Grundschule Vehlefanzen erhalten.



Weiterhin in der Öffentlichen Schulbibliothek der Nashorn-Grundschule-Vehlefanzen und im Büro des Regionalparks Krämer Forst, in der Dorfstraße 28a, im OT Schwante zu erhalten ist die **Chronik des Ortsteiles Vehlefanzen**, zu einem Preis von 19,95 €.

Verkauf CD-Ortsrechtsammlung



Auch die CD der Gemeindeverwaltung (**Ortsrechtsammlung**), auf der alle aktuellen Satzungen der Gemeinde Oberkrämer zu finden sind, ist noch in der Verwaltung selbst erhältlich. Für eine Schutzgebühr von 2,50 € sind die CDs ab sofort in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer,

Perwenitzer Weg 2 in Eichstädt zu erhalten. 34 Dokumente einschließlich Anlagen sind auf der Scheibe gespeichert. Das Menü ist einfach zu bedienen und zu jeder Satzung gibt es eine kurze Erläuterung.

Luftbildkarten

Aktuelle Luftbildkarten der Orte Vehlefanzen und Schwante sind für jeden Interessierten gegen einen Kaufpreis in Höhe von 4,00 € / Stück erhältlich in der Verwaltung der Gemeinde Oberkrämer, in der Öffentlichen Schulbibliothek der Grundschule Vehlefanzen sowie im Büro des Regionalparks Krämer Forst in der Dorfstraße in Schwante.



Verkauf von Postkarten der Gemeinde Oberkrämer

Die in letzten Wochen fertig gedruckten Postkarten der Ortsteile Bärenklau, Bötzow, Eichstädt, Marwitz, Neu-Vehlefanzen und Schwante sind ab sofort käuflich zu erwerben. Zu einem Preis von 0,50 € / Stück können interessierte Bürgerinnen und Bürger die Postkarten im Büro des Regionalparks Krämer Forst, in der Dorfstraße 28a in Schwante und in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2 in Eichstädt erhalten.





**HÜTTNER
IMMOBILIEN**

- **Verkauf**
- **Vermietung**
- **Hausverwaltung**

**Suche laufend ...
Baugrundstücke und Häuser
... für vorgemerkte Kunden.**

Am Markt 5 • 16727 Velten • Tel. 03304/ 31758 • Fax 50 55 54
eMail: info@ImmoHuettner.de • www.ImmoHuettner.de



Batterie-Handel-Zielke
Bärenklau, Wendemarker Weg 44,
16727 Oberkrämer

**Batterie für Pkw, Motorrad, LKW,
Solarbereich, Gel-Batterien,
Antriebsbatterien, Alarmanlagen**

Tel. (0 33 04) 25 15 50 Fax: (0 33 04) 25 36 72
Mobil (0 171) 8 28 86 05

Email: zielkebatterien@aol.com

Autoversicherung
**Wechseln Sie jetzt
zur HUK-COBURG!**
Aus Tradition günstig

Kündigungs-Stichtag 30.11.

... erhalten Sie bei

Kundendienstbüro Rainer Pinnau


Telefon: 03302 / 80 15 24
Telefax: 03302 / 80 12 61

Pinnau@hukvm.de
www.HUK.de/vm/Pinnau

Berliner Straße 27 - 16761 Hennigsdorf

Öffnungszeiten: Mo-Fr 9.00-12.00 Uhr
und 15.00-18.00 Uhr

Als Autofahrer können Sie jetzt sparen. Rufen Sie uns an oder kommen Sie vorbei. Wir machen Ihnen ein günstiges Angebot.



HUK-COBURG
Da bin ich mir sicher

An dieser Stelle könnte Ihre Anzeige bald
erscheinen.

Anzeigenannahme für die **Gemeinde
Oberkrämer:**

Osthavelland-Druck Velten GmbH,
Luisenstraße 45,
16727 Velten
Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Tel.: (0 33 04) 39 74-0, Fax: (0 33 04) 39 74 23,
e-mail: DTP-Service-Velten@t-online.de

**Werbeanzeige
Osthavelland-Druck GmbH**

B. W. Trockenbau
Trockenbau - Ausbau - Spachtelarbeiten - Trockenestrich - Laminat

Björn Wernicke

Breite Straße 88c
16727 Velten

Telefon: 03304 - 20 66 58
Fax: 03304 - 52 18 41
Funk: 0172 - 44 53 09 8

Beauty Zwergerland
Christine Jänsch

Vehlefanz • Lindenallee 76 • 16727 Oberkrämer



- ☆ Kosmetik
- ☆ Nagelstudio
- ☆ Med. Fußpflege (auch Hausbesuch)
- ☆ Permanent Make up
- ☆ Body-Tattos
- ☆ Solarien

Tel. 0 33 04 / 505 404

- Fertigparkett
- Parkett
- Dielung
- Kork
- Laminat
- komplette Trockenunterböden
- Farbdielung schleifen



Inhaber:
Siegbert Stange

Lindenstr. 29
OT Marwitz
16727 Oberkrämer
Tel.: 0 33 04/3 37 51
Fax: 0 33 04/38 07 94
Funk: 0172/3 27 77 46

P. KIEPER

Fliesen-, Platten- und Moosaikelegerarbeiten

- Ausführen aller Fliesenarbeiten
- Komplett Bäder durch Firmenvereinigung
- Kostenloses Angebot, fachliche Beratung und Planung
- Reparaturen und Kleinaufträge

Schwante • Gartenweg 19 • 16727 Oberkrämer
Tel. (033055) 2 18 78 • Funk 01 71 / 813 90 07

Jörg Dulitz

- Heizung - Sanitär
- Gas, Lüftung
- Solarenergie
- Sauna
- Regenwassernutzung
- Wartung, Verkauf

Marwitz
Breite Straße 26
☎ (03304) 3 45 20
Fax: (03304) 3 40 38

**Werbeanzeige Wellness Oase
Rosa Tumalin
Bärenklau
60x60 mm**

Dianas Kosmetik-Mobil



Kosmetik, med. Fusspflege
Maniküre, Massagen

Diana Kaniok
Tel.: 03304 / 20 13 90
Mobil: 0173 / 20 83 214

**Werbeanzeige
ALOE Vera /
Gabriela Schwänen
60x60 cm**

vorerst bis Ausgabe Dez. 2005

www.gutschmidt.de

Gutschmidt

- Haustüren
- Rollläden
- Garagentore
- Fenster
- Innentüren
- Funksteuerung

Besuchen Sie unsere Ausstellung
Montag - Freitag 10.00 - 18.00 Uhr
16727 Velten Viktoriastraße 62A
Tel. 03304-34 016

Antennen- und Elektroservice
- Handwerksbetrieb -



Detlef Dobbertin
Bärenklau
Wendemarker Weg 52
16727 Oberkrämer
☎ (03304) 25 04 52

Heizung & Sanitär GmbH Schwante
Geschäftsführer: Uwe Blumberg & Rainer Kleinschmidt

- Gas & Ölheizung
- Planung & Beratung
- Wartung
- Badinstallation

Schwante • Dorfstraße 19 • 16727 Oberkrämer
Tel. (03 30 55) 7 42 19 • Funk: 0 172 / 3 00 34 71

Werbeanzeige
Allianz / Uwe Piechaczek

100x60 mm

vorerst bis Ausgabe Nr. 36

Werbeanzeige
Service für Büro und Werbung
Ariane Feld
70x60 mm

monatlich neu

 **Zweirad - Ebert**

Berliner Str. 48 - 16761 Hennigsdorf
Tel. (03302) 22 41 00
(Ehemals Tigges)

*Fahrräder • Motorroller
Motorräder
Werkstatt • Zubehör*

 **Räder fürs Leben**

Ihre Werkstatt in Hennigsdorf

Werbeanzeige
Gardinenstudio Eichstädt / Kleiner-Dubiella

170x55 mm

Werbeanzeige
DUFLO Textilhanddruck GmbH

170x30 mm